



Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

| Beschluss | |
|----------------------------------|-----|
| Nr. | vom |
| wird von StSt OB-Büro ausgefüllt | |

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

1. **Betreff:** Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
- Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
- Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

| 2. Beratungsfolge: | Sitzungstermin | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------------------------------|----------------|-----------------------|
| 1. Ausschuss für Familie und Jugend | 20.07.2016 | öffentlich |
| 2. Gemeinderat | 25.07.2016 | öffentlich |

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

1. Der Ausschuss für Familie und Jugend nimmt die Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2016/17 zur Kenntnis.
2. Des Weiteren empfiehlt er dem Gemeinderat, folgende Beschlüsse zu fassen:
 - a) Das Verfahren zur Kalkulation und Nachberechnung der Betriebskostenzuschüsse (BKZ) an die kirchlichen und freien Träger wird wie in der Vorlage beschrieben modifiziert.
 - b) Für die Einrichtungen der Evangelischen Kirchengemeinde wird bis längstens 2018 ein zusätzlicher Zuschuss zur Deckung der Finanzierungslücke im kirchlichen Finanzausgleich gezahlt.
 - c) Die BKZ für 2015 werden auf 41.200 EUR je Vollzeitstelle und die Vorauszahlung für 2016/17 auf 44.000 EUR je Vollzeitstelle festgesetzt, zuzüglich ggf. 1.400 EUR/Vollzeitstelle zur Finanzierung der Nachzahlung ab 1.7.2015 für den Tarifabschluss im Sozial- und Erziehungsdienst.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Ziele und Inhalt der Vorlage

In der Vorlage wird zum einen dargestellt, wie sich die Kinderzahlen und die Inanspruchnahme der einzelnen Betreuungsangebote im Kita-Jahr 2016/17 im Vergleich zum vorherigen Kita-Jahr und den bisherigen Planungen entwickeln werden.

Des Weiteren ergeben sich aufgrund des in 2015 mit dem Kita-Streik durchgesetzten Tarifabschluss für den Sozial- und Erziehungsdienst, welcher ab 1.7.2015 Verbesserungen der Eingruppierung und damit der Vergütung vorsieht, deutlich höhere Kosten, die auf alle Kita-Träger, also auch die Kirchen und oft auch die freien Träger, durchschlagen. Dies führt zu spürbaren Erhöhungen der BKZ für 2015ff., die vom Gemeinderat zu beschließen sind.

Gleichzeitig wird es erforderlich, die Berechnungssystematik der BKZ zu modifizieren, da die Erfahrungen der letzten zwei Jahre gezeigt haben, dass die Vorkalkulationen aufgrund immer mehr Unwägbarkeiten in aller Regel korrigiert werden mussten und damit generell eine Nachkalkulation mit ggf. entsprechenden rückwirkenden Anpassungen sinnvoll erscheinen.

Des Weiteren hat die Evang. Kirchengemeinde Offenburg der Stadt mitgeteilt, dass die bisherige 10 %ige Mitfinanzierung der Kinderbetreuungsangebote nicht mehr in diesem Umfang möglich sein wird. In der Vorlage wird ein Vorschlag unterbreitet, wie damit kurz- bzw. mittelfristig umgegangen werden soll.

2. Bedarfsplanung und Kinderentwicklung 2016/17

2.1. Entwicklung Kita-Plätze in Offenburg

Für die Kinder zwischen 1 bis 6 Jahren stehen in Offenburg entsprechend der Betriebserlaubnisse trägerübergreifend 2.454 Plätze zur Verfügung. Die Tagespflege stellt zusätzlich 100 Plätze für die Betreuung von Kindern zur Verfügung, wobei die Tagesmütter auch Kinder vor dem ersten Lebensjahr betreuen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Bis zum dritten Erhebungsstichtag am 31.5.2017 (dort wird i.d.R. im Kita-Jahr die maximale Kinderzahl erreicht) werden diese 2.454 Plätze nach der aktuellen Anmeldesituation mit 2.361 Kindern belegt sein. Die Auslastungsquote liegt damit unverändert hoch bei 96,2 %. Im Rahmen der Qualitätsoffensive Kita war eine Maßnahme die Anpassung der Betreuungszeiten bei der „Verlängerten Öffnungszeit“ von 36,25 auf 35 Stunden wöchentlich an die einschlägigen Regelungen im Finanzausgleich und bei der Flächenermittlung. Dadurch kann mit Wirkung ab 1.9.2016 im Vergleich zum vorherigen Kita-Jahr die zulässige Platzzahl im Rahmen der Betriebserlaubnisse deutlich gesteigert werden – ohne diese Maßnahme läge die Auslastungsquote bei fast 99 %. Angesichts der Struktur von Offenburg mit 11 Ortsteilen und bei einer Beibehaltung des Ziels einer wohnortnahen Bereitstellung von Kita-Plätzen ist ein Auslastungsgrad von maximal 95 % anzustreben.

Durch den in 2016/17 anstehenden Ausbau der Betreuungsplätze am SFZ Albersbösch, SFZ Innenstadt und der Kita „Haus der Kleinen Freunde“ können bis Ende 2017 weitere 74 Plätze für Kinder unter 3 Jahren (U3) und 25 Plätze für Kinder über 3 Jahren (Ü3) geschaffen werden. Trotz der weiter steigenden Kinderzahlen gerade im U3-Bereich wird damit voraussichtlich die Nachfrage in den nächsten Jahren befriedigt werden können. Mittelfristig sind jedoch weitere Ausbaumaßnahmen sehr wahrscheinlich.

2.2. Bedarfsplanung und Kinderentwicklung für das Kita-Jahr 2016/17

Die Grundlage für die Bedarfsplanung 2016/17 sind die bis zum Stichtag 31.5.2016 für das folgende Kindergartenjahr angemeldeten Kinder in Offenburg (s. *hierzu auch Anlage 1*).

Im Vergleich zur durchschnittlichen IST-Kinderzahl des Kita-Jahres 2015/16 ist im U3-Bereich ein weiterer Anstieg der Kinderzahlen um über 7 % bzw. 36 Kinder zu verzeichnen. Auch im Ü3 Bereich sind 22 Kinder mehr zu betreuen als noch im Vorjahr (s. Tabelle 1). Alleine durch diese Entwicklungen ergibt sich ein bislang nicht eingeplanter Personalmehrbedarf von rund 10 Stellen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat IIIBearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Tabelle 1

| Kinderentwicklung 2015/16 zu 2016/17 | IST-Kinder 2015/16* | Anmeldungen 2016/17* | Diff. |
|--------------------------------------|------------------------|-------------------------|-------|
| Kinder unter 3 | 502 | 538 | 36 |
| Kinder 3 - 6 Jahre | 1.681 | 1.703 | 22 |
| Summen | 2.183 | 2.241 | 58 |

*durchschnittliche Kinderzahl über das Kita-Jahr

Ungebrochen ist auch der Trend zu längeren Betreuungszeiten. Im Vergleich zum Kita-Jahr 2015/16 und zu den Annahmen bei der Qualitätsoffensive haben sich sehr viel mehr Eltern für die längeren Betreuungszeiten und insbesondere für die Ganztagsangebote entschieden als geplant. In der nachfolgenden Tabelle 2 wird erkennbar, dass die Halbtags- und Regelangebote von 189 Kindern weniger gebucht wurden als prognostiziert und dafür die VÖ und GT-Angebote entsprechend mehr. Auch dadurch ergibt sich im Vergleich zu den bisherigen Planungen ein weiterer Personalmehrbedarf von rund 13 Stellen.

Tabelle 2

| Verteilung der Kinder auf die Betreuungsangebote | Annahmen Qualitätsoffensive | Anmeldesituation 2016/17 | Diff. |
|---|--------------------------------|-----------------------------|----------|
| Halbtags- und Regelgruppe (20/32,5 Std.) | 712 | 523 | -189 |
| Verlängerte Öffnungszeit (35 Std.) | 914 | 958 | 44 |
| Ganztagsbetreuung (45 / 50 Std.) | 615 | 760 | 145 |
| Summen | 2.241 | 2.241 | 0 |

Die aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen erforderlichen zusätzlichen Stellen werden im Nachtragshaushalt 2017 dargestellt. Den zusätzlichen Kosten stehen zur teilweisen Deckung höhere Einnahmen durch Elternbeiträge und höhere Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs gegenüber, die allerdings aufgrund der FAG-Systematik erst mit einer Verzögerung von gut 2 Jahren haushaltswirksam werden.

3. Betriebskostenzuschüsse 2015ff. an kirchliche und freie Träger

3.1. Betriebskostenzuschuss 2015 (s. hierzu auch Anlage 2)

Entsprechend des kindbezogenen Personalbemessungsmodells zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsäch-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

lichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägerversuch verhandelt. Die Festlegung des BKZ pro Vollzeitstelle erfolgte bislang in der Regel für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und der freien Kindertagesstätten ist die landesgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63 % der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68 % der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Im Mittel ergibt dies für die Offenburger Situation einen kommunalen Zuschuss von rund 65 % der gesamten Betriebsausgaben.

Bereits 2014 war rückwirkend eine deutliche Korrektur des BKZ erforderlich, weil sich in der Nachkalkulation beim ursprünglich beschlossenen Wert erhebliche Betriebskostendefizite bei den Kirchen ergeben hätten.

Für das Jahr 2015 wurde in der Vorkalkulation ein Wert von 39.100 EUR/Stelle ermittelt. Die Nachkalkulation ergab einen Betrag von 41.200 EUR/Stelle. Ursächlich hierfür sind insbesondere um rund 1,6 % bzw. knapp 800 EUR höhere Personalkosten/Stelle als geplant. Des Weiteren blieben die gegenzurechnenden Einnahmen durch Elternbeiträge und sonstige Einnahmen der kirchlichen Träger rund 1.300 EUR /Stelle hinter den Erwartungen zurück, weil im Vorjahr insbesondere außerordentlich hohe Einnahmeeffekte (Kostenerstattungen im Rahmen vom Mutterschutz u.ä.) zu verzeichnen waren, die 2015 nicht in diesem Umfang eingetreten sind. Mit diesem BKZ wird eine Bezuschussung der Betriebsausgaben von durchschnittlich 67,6 % erreicht und damit 2,6 %-Punkte über dem Soll-Wert. Ursächlich hierfür sind insbesondere die mittlerweile (trotz geplanter Anpassung) eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge, die entsprechend über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

Die Auswirkungen des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst sind dabei noch nicht berücksichtigt, da die freien Träger erst in 2016 die rückwirkende Auszahlung der höheren Beträge ab 1.7.2015 vorgenommen haben.

Die Nachzahlung führt bei insgesamt rund 170 Stellen (incl. Hort) zu einer Haushaltsbelastung in 2016 von 357 TEUR. Hinzu kommen noch Nachzahlungen wegen zusätzlich erforderlicher 6,6 Stellen in Höhe von 258 TEUR. Diese Stellen mussten geschaffen werden, da zusätzliche Kinder angemeldet wurden und während des Kita-Jahres Kinder in Angebote mit längeren Betreuungszeiten wechselten. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Budgetabschlusses 2016 und belastet entsprechend das Ergebnis.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

3.2. Betriebskostenzuschuss – Vorauszahlung 2016ff (s. *hierzu auch Anlage 2*)

Die höhere Ausgangsbasis 2015 bewirkt auch eine Steigerung des BKZ für das Jahr 2016ff. Hinzu kommen die Auswirkungen des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst, der – neben der allgemeinen tariflichen Erhöhung - mit weiteren rund 4,3 % zu Buche schlägt. Gleichzeitig kann aber bei den Einnahmen eine Steigerung von 3,3 % begünstigend berücksichtigt werden, da im Rahmen der Qualitätsoffensive „Mehr Zeit für´s Kind“ eine moderate Erhöhung der Elternbeiträge ab 1.9.2016 beschlossen wurde. Weiterhin wird ein Eigenanteil der freien Träger von 10 % der Kosten einkalkuliert. Für 2016 ergibt sich somit eine BKZ-Vorauszahlung von 44.000 EUR/Vollzeitstelle. Die (unverbindliche) Vorausschau auf 2017 sieht dann nur noch eine moderate weitere Anpassung auf 44.550 EUR vor – den weiter steigenden Personal- und sonstigen Kosten steht in 2017 der volle Jahreseffekt der Elternbeitragserhöhung gegenüber.

Wie bereits unter 3.1. ausgeführt, wird die Tarifierhöhung im Rahmen des Tarifabschlusses für den Sozial- und Erziehungsdienst ab 1.7.2015 bei den kirchlichen und ggf. freien Trägern erst in 2016 rückwirkend für das Jahr 2015 abgerechnet. Dies führt in 2016 zu einer einmaligen Sonderbelastung von ca. 1.400 EUR/Vollzeitstelle, die bei entsprechendem Nachweis als Sonder-BKZ gezahlt werden muss. Die sich hieraus ergebende Haushaltsbelastung in 2016 beträgt rund 240 TEUR (für 7 Monate in 2015 incl. Weihnachtsgeld). Hochgerechnet auf die gesamte Stadt und ein Kalenderjahr betragen die Mehrkosten durch den Tarifabschluss somit rund 950 TEUR.

3.3. Betriebskostenzuschüsse – generelle Systematik und Eigenanteil der freien Träger

Es besteht Einigkeit mit den kirchlichen und freien Trägern, dass die in 2015 eingeführte Berechnungssystematik (s. GR Vorlage 079/15) und ein einheitlicher BKZ auf Basis der Zahlen der kirchlichen Träger weiterhin zielführend ist und grundsätzlich beibehalten werden soll. Um Nachsteuerungen zu ermöglichen soll – wie bereits in 2014 und 2015 erfolgt – künftig jedoch generell eine Nachkalkulation erfolgen und der BKZ ggf. für das abgelaufene Jahr angepasst werden, sofern die Vorkalkulation Defizite aufweist. Für die Hauptkostenblöcke (pädagogisches Personal) und auch die Elternbeiträge gelten für Stadt und die Kirchen gemeinsame Standards bzw. feste Regeln, so dass die Steuerungsmöglichkeiten ohnehin nur sehr begrenzt sind. Für weitere Kostenblöcke wie z.B. hauswirtschaftliches Personal und die Gebäudereinigung werden in 2017 gemeinsame Standards entwickelt. Die Nachkalkulation für das jeweils vorhergehende Jahr soll künftig dem Gemeinderat bis Mitte des Jahres zusammen mit der Kalkulation der Vorauszahlungen für das laufende Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Vorauszahlungen für das laufende Jahr gelten dann solange, bis sie durch Beschluss

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

des Gemeinderats neu festgesetzt werden (also Vorauszahlung 2016 beispielsweise bis Mitte 2017). Ab 2017 sollen die Vorauszahlungen in 12 Monatsraten zu jeweils 1/12 des festgesetzten Jahresbetrages ausgezahlt werden.

Mit Schreiben vom 17.8.2015 hat die Evangelische Kirchengemeinde Offenburg der Stadt mitgeteilt, dass sie nicht mehr in der Lage sei, den von der Stadt geforderten 10 %igen Eigenanteil an den Betriebsausgaben zu leisten. Zur Begründung wird ausgeführt, dass aufgrund der gestiegenen Betriebskosten und gleichzeitig stagnierender landeskirchlicher Finanzausgleichsmittel der Etat der Kirchengemeinde Offenburg nicht mehr in der Lage ist, den geforderten Eigenanteil zu finanzieren. 75 % des Haushaltes der Evangelischen Kirchengemeinde Offenburg würde den Betrieb der Kindertagesstätten betreffen und lediglich 25 % seien für die anderen kirchlichen Aufgabenfelder wie Verkündigung und Seelsorge mit weiteren Diensten ausgewiesen. Jährlich würde eine Deckungslücke von 30 bis 40 TEUR entstehen, die über andere Einnahmen nicht abgedeckt seien.

In den Verhandlungen über die Betriebskostenzuschüsse 2015/16 hat die Verwaltung deutlich gemacht, dass sie einen Eigenanteil / Eigeninteresse des Trägers an der Aufgabe Kinderbetreuung und Erziehung von 10 % für unabdingbar hält. Eine nahezu 100%ige Übernahme der Betriebskosten durch die Stadt, wie es die Evangelische Kirche in anderen Städten bereits erwirkt hat, ist für die Verwaltung kein zielführendes Modell. In den sehr offenen Verhandlungen wurde deutlich, dass die Situation bei der katholische Kirche anders ist – dort reichen die Zuweisungen des innerkirchlichen Finanzausgleichs (der im Gegensatz zur Regelung der Evangelischen Landeskirche auch jährlich dynamisiert wird) aus, um den 10 %igen Eigenanteil zu erbringen.

Die Evangelische Kirchengemeinde hat erklärt, dass sie sich – gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden – bei der Landeskirche ebenfalls für eine Anpassung der Finanzanteile stark gemacht hat und noch weiter stark machen möchte, kurzfristig aber keine Finanzierungsmöglichkeit sieht. Etwas Bewegung scheint es diesbezüglich zu geben - die Landessynode hat bereits 2014 den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk der Landeskirche beauftragt, ein Konzept für die langfristige Sicherstellung der Kindergartenarbeit zu erarbeiten, über das die Landessynode in diesem oder nächsten Jahr entscheiden und beraten wird.

In Verhandlungen mit der Evangelischen Kirchengemeinde wurde (vorbehaltlich der entsprechenden Gremienbeschlüsse) vereinbart, dass es grundsätzlich bei der Berechnung des BKZ beim 10 %igen Eigenanteil der freien Träger und damit auch der Evangelischen Kirche bleibt, die Stadt aber bereit wäre, bis maximal zum Haushaltsjahr 2018 einen Sonderzuschuss zur Deckung der Finanzierungslücke zwischen den zugewiesenen Kita-Mitteln der Landeskirche (rund 220 TEUR jähr-

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

117/16

Dezernat/Fachbereich:
Dezernat III

Bearbeitet von: Tel. Nr.:
Kopp, Hans-Peter 82-2300

Datum:
27.06.2016

Betreff: Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten
 - Bedarfsplanung 2016/17 - Entwicklung der Kinderzahlen und Stellen
 - Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

lich) und dem tatsächlichen 10 %-Anteil zu bezahlen. Der Sonderzuschuss beläuft sich dabei auf rund 30 bis 35 TEUR jährlich. Sollte bis 2018 nicht absehbar sein, dass der geforderte Eigenanteil erbracht werden kann, wird die Verwaltung dem Gemeinderat einen Vorschlag unterbreiten, wie weiter vorgegangen werden soll. Im äußersten Fall wäre eine Übernahme der vier evangelischen Einrichtungen in die städtische Trägerschaft zu prüfen (wie z.B. auch das SFZ am Mühlbach vor einigen Jahren von der katholischen Kirche übernommen wurde). Diese Regelung gilt grundsätzlich auch für die katholische Kirche, wobei aufgrund der vorliegenden Zahlen und Daten derzeit nicht davon ausgegangen wird, dass bis 2018 dies zum Tragen kommt, zumal Überschüsse aus Vorjahren (also Zuweisungen > 10 %) zuerst mit ggf. negativen Salden zu verrechnen wären.

Dieser temporäre Sonderzuschuss ist mit der Vereinbarung verbunden, dass sich die Evangelische Kirchengemeinde Offenburg bei der Landeskirche massiv für eine Verbesserung der Kindergartenfinanzierung einsetzen wird. Die Stadt Offenburg ist grundsätzlich daran interessiert, mit der Evangelischen Kirche auch weiterhin einen sehr kompetenten und verlässlichen Partner bei den Angeboten der Kinderbetreuung an der Seite zu haben, auch im Sinne der Vielfalt der Kita-Träger. Dies hat die Evangelische Kirchengemeinde Offenburg sowohl im Schreiben als auch bei den Verhandlungen stets ebenso bekräftigt.

Die kirchlichen Träger bzw. deren Gremien haben zu den vorstehenden Regelungen in 3.1. bis 3.3. bereits ihre Zustimmung erteilt und auch die freien Träger wurden in einer gemeinsamen Besprechung darüber informiert – die Regelungen wurden positiv aufgenommen.